

VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER



An das  
Bundesministerium für  
öffentliche Wirtschaft  
und Verkehr  
Sektion IV, Straßenverkehr

Karlsplatz 1  
1015 Wien

Datum: 16. SEP. 1985

Verf. 17. SEP. 1985

*St. Klaußgruber*

Wien, 1985 09 11  
Dvwt. Ku/Dr. Pr/Ro/897

Betr.: Zl. 71.545/5-IV/2-85 v. 19.7.1985  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Bundesgesetz über die Beförderung  
gefährlicher Güter auf der Straße und  
über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes  
1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960  
(GGSt) geändert wird (GGSt-Novelle)

-----

Die Vereinigung österreichischer Industrieller dankt dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für die übersendung oben zitierten Gesetzentwurfes zur Stellungnahme und erlaubt sich festzustellen, daß sie grundsätzlich mit dem im Entwurf vorgesehenen Abänderungen einverstanden ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen erlauben wir uns, folgende Anmerkungen zu machen:

Zu § 31:

Die gesetzliche Ermächtigung der Zollorgane, anlässlich des Zollverfahrens im Falle von Bedenken ein Verfahren gemäß § 27 auf Überprüfung der Beförderungseinheit durch die zuständigen Exekutivorgane (Gendarmerie, Polizei) zu veranlassen oder ihnen anderenfalls ein Zurückweisungsrecht einzuräumen, wird als zweckmäßig angesehen.

- 2 -

Zu § 41a:

Gegen die Einschaltung der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge zur Vornahme von "fliegenden Kontrollen" auf der Straße bestehen keine Einwände; die Vereinigung österreichischer Industrieller spricht sich jedoch dafür aus, daß diese Kontrollen jeweils unverzüglich durchgeführt und zu einem raschen Ergebnis gebracht werden.

Im übrigen weist die VÖI darauf hin, daß nur dann, wenn bei der Überprüfung Mängel festgestellt werden, die Einhebung eines Kostenbeitrages zu Lasten des Fahrzeughalters angebracht erscheint.

VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. P. Kapral)



(Dvwt. Kunz)